



**Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse
der Ausschüsse des Rates
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021**

(Zuständigkeitsordnung)

geändert durch Satzung vom 05.07.2022

Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021

(Zuständigkeitsordnung)

geändert durch Satzung vom 05.07.2022

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 9, 10 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 27.01.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 GRUNDSÄTZLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Im Rahmen der ihnen durch Gesetz oder diese Zuständigkeitsordnung gegebenen Ermächtigung entscheiden die Ausschüsse gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 GO NRW selbständig.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Entscheidung über einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Soweit ein Ausschuss für eine Entscheidung nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder Rat.
- (4) Der Rat der Stadt kann die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit wieder für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall widerrufen und die Entscheidung wieder an sich ziehen.

§ 2 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn bildet gemäß §§ 57, 59 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgenden Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
 - d) Stadtentwicklungsausschuss
 - e) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - f) Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
 - g) Wahlausschuss
 - h) Wahlprüfungsausschuss
- (2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

§ 3 HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben, die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind und die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen den Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

- (3) **Der Haupt- und Finanzausschuss berät**
 1. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und den Stellenplan
 2. die Grundlage der Haushaltsplanung (Eckdatenbeschluss)
 3. das Budget und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
 4. die Festlegung der Budgets der einzelnen Fachbereiche
 5. die Aufstellung des Investitionsprogramms
 6. die Erhöhung der Steuersätze
 7. die Gewährung von Darlehen
 8. Schuldübernahmen
 9. den Abschluss von Partnerschaftsverträgen im Rahmen von Städtepartnerschaften
 10. Richtlinien über Arbeitgeberdarlehen, Erholungsfürsorge und ähnliche soziale Einrichtungen für die Betriebsangehörigen
 11. die Höhe der Gebührensätze

- (4) **Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet**
 1. die Vergabe von Stadtaufträgen, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gem. § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist
 2. die Verpachtung oder Vermietung über eine Jahressumme von über 12.000 EURO im Einzelfall
 3. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
 4. den Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs über den Betrag von über 9.000 EURO

5. Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
6. Zuschüsse an Dritte, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist
7. die Genehmigung von Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder
8. die Angelegenheiten von Städtepartnerschaften mit Ausnahme des Abschlusses von Partnerschaftsverträgen
9. im Rahmen der Grundsätze zur Planung von Investitionsvorhaben gem. § 13 KomHVO NRW die Mittelbereitstellung von Investitionen oberhalb einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro durch Finanzierungs- oder in Verbindung mit den Haushaltsberatungen durch Haushaltsbeschluss

§ 4 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät

1. Aufgaben gem. § 101 ff GO NRW
2. Mitberatung bei der Einstellung und Abberufung von Prüfern

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet

1. Aufgaben gem. § 101 ff GO NRW

§ 5 BAU-, GRÜNFLÄCHEN- UND UMWELTAUSSCHUSS

(1) Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss berät

1. die Budgets und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
2. Grundsatzfragen von Satzungen und Gebührenordnungen aus dem Bereich des technischen Dezernates, soweit sie nicht die städtebauliche und die Landesplanung betreffen und über Verträge, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist oder die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses gegeben ist.
3. Abfallbeseitigung und Straßenreinigung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
4. Straßenverkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
5. Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts und des Beitragsrechts nach § 8 KAG, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist

6. Widmungen und Entwidmungen von öffentlichen Verkehrsflächen
7. Natur-, Landschafts-, Umweltschutz und -entwicklung
8. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

(2) Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss entscheidet

1. Ausbauplanung und Ausbau, insbesondere für Ver- und Entsorgung, Hochbauten, Erschließung - Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Immissionsschutzanlagen, Friedhöfe, Wald- und Umweltmaßnahmen, Sportanlagen, sonstige Grünflächen, Schulen usw.
2. Vergaben zu Ziffer 1, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gemäß § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist
3. Zustimmung zu Planungen Dritter betreffend den Ausbau von zukünftigen öffentlichen Erschließungsanlagen u.ä.
4. über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie die Durchführung der Kostenspaltung.

§ 6 STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss berät

1. das Budget und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
2. Baurechtliche Satzungen
3. Angelegenheiten übergeordneter Planungen (LEP, GEP) sowie Planfeststellungsverfahren

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet

1. Planungs- und Entwicklungskonzepte, Stadtentwicklungsplanung, Bodenvorratspolitik
2. Bauleitplanung und städtebauliche Satzungen mit Ausnahme der gesetzlich dem Rat vorbehaltenen abschließenden Beschlüsse
3. Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren für bedeutende Vorhaben anderer Verfahrensträger
4. Angelegenheiten aus dem Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege in Fällen von besonderer Bedeutung
5. Straßenbenennungen
6. Angelegenheiten aus dem Bereich Bodenordnung

7. Standorte für bedeutsame Ansiedlungsvorhaben
8. Ausnahmen von Veränderungssperren gem. Baugesetzbuch
9. Zurückstellung von Baugesuchen gem. Baugesetzbuch in Fällen von besonderer Bedeutung
10. Vergaben zu Entscheidungsangelegenheiten dieses Ausschusses, sofern eine Vergabe durch den BM gem. § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist.

§ 7 AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, BILDUNG, KULTUR UND SPORT

- (1) **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport berät über die Budgets und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte sowie in den Bereichen**

Soziales

1. Angelegenheiten der allg. Sozialplanung
2. Jugendförderung
3. Angelegenheiten für Menschen im Alter
4. Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung
5. Angelegenheiten für Menschen mit Migrationshintergrund
6. Frauenförderung
7. Demografie

Bildung

1. Digitale Bildungskonzepte
2. Erwerb von Schulgrundstücken
3. Planung von Schulen
4. Gestaltung von Schulumbauten sowie Neu- und Umgestaltung von Schulhöfen nach Art und Umfang
5. Bildung der Schulbezirksgrenzen
6. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

Kultur

Alle kulturellen Angelegenheiten bis auf Denkmalpflege

Sport

1. Sportförderung
2. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

Kindertageseinrichtungen

Alle Angelegenheiten

- (2) **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet in den Bereichen**

Soziales

1. Vergabe von Zuschüssen und den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets

Bildung

1. Verteilung der im Haushaltsplan für die Schulen bereitgestellten Haushaltsmittel - soweit nicht budgetiert
2. Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW-SchulG

Kultur

1. Gestaltung des Kulturprogramms einschl. Ausstellungen
2. Gestaltung der offenen Kulturarbeit
3. Aufteilung der zur Förderung kultureller Arbeit für Vereine und Organisationen im Haushaltsplan veranschlagten Mittel
4. Festlegung des Beschaffungsprogramms von Medien für die Bibliothek

Sport

1. Vergabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Veranstaltungen
2. Verteilung der laufenden Mittel für Sport im Rahmen des Budgets

Kindertageseinrichtungen

Alle Angelegenheiten

§ 8 AUSSCHUSS FÜR DIGITALES, NACHHALTIGKEIT UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

- (1) **Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung berät** über die Budgets und die Produktberichte für die Produkte Nachhaltigkeit sowie Wirtschaft und Tourismus.
- (2) Er empfiehlt den Fachausschüssen erforderliche Rahmenbedingungen und Teilstrategien in den Bereichen:

Nachhaltigkeit

Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung, des Mobilitätsmanagements sowie des baulichen Sanierungsmanagements und der kommunalen Entwicklungspolitik, insbesondere

- a. Räumliche Planungs- und Entwicklungskonzepte im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 11 Bau-gesetzbuch (BauGB)
- b. Umsetzung der Energiewende
- c. Vorgaben im Hochbaubereich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
- d. themenspezifischen Vernetzungen mit angrenzenden Kommunen
- e. Akquise von aktuellen Fördermaßnahmen

Digitalisierung

Angelegenheiten von Smart City unter besonderer Berücksichtigung der Prozessop-timierung, insbesondere in den Bereichen:

1. Digitale Infrastruktur
 - a. technische Infrastruktur (z. B. IoT, Sensorik)
 - b. Breitbandausbau
 - c. digitale Wirtschaftsförderung (z. B. Vernetzung)
 - d. vernetzte Mobilität
 - e. Digitale Bildungsinfrastruktur
 - f. IT-Sicherheit
2. Digitale Bürgerinformationen und -beteiligung sowie Kommunikation
 - a) „App in die Mitte“
 - b) Social Media, digitale Informationen
 - c) DigitaleTools zur Abstimmung von städtischen Projekten

- d) Information über Open-government und e-government Prozesse

Wirtschaftsförderung

Angelegenheiten

1. zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Neukirchen-Vluyn
 2. der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus
 3. zur überörtlichen Zusammenarbeit und Vernetzung
 4. zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze
 5. zu Fragen der Gewerbe-, Industrie- und Einzelhandelsansiedlung
 6. in Bezug auf Wirtschaft 4.0.
- (3) **Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung entscheidet**
1. über die Beantragung von Fördermitteln für nachhaltige und/oder digitale Stadtentwicklungsvorhaben sowie Fördermittel im Bereich der Wirtschaftsförderung.

§ 9 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlausschuss ist ein Organ nach dem Kommunalwahlgesetz.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses richten sich nach dem jeweils geltenden Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. der jeweils geltenden Kommunalwahlordnung (KWahlO).

§ 10 WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Organ nach dem Kommunalwahlgesetz.
- (2) Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses richten sich nach dem jeweils geltenden KWahlG i.V.m. der jeweils geltenden KWahlO.

§ 11 BÜRGERMEISTER

- (1) Der Bürgermeister ist für die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss übertragenen Aufgaben zuständig.

- (2) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
 1. die Vergabe von Aufträgen in unbeschränkter Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn es sich dabei um die Ausführung innerhalb eines Grundsatzbeschlusses des Rates oder eines Ausschusses handelt; wenn sich die Grundsätze geändert haben oder das Ausschreibungsergebnis nicht mit den Vorschriften der Verdingungsordnung in Einklang steht oder das Rechnungsprüfungsamt Einwände erhebt, ist die Entscheidung des Fachausschusses einzuholen.
 2. Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zu 15.000 EURO im Einzelfall vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen und Geldforderungen - betragsmäßig unbegrenzt - zu stunden.
 3. Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zu einem Betrag von 2.500 EURO im Einzelfall zu erlassen.
 4. Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 7.500 EURO nicht übersteigt.
 5. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Beträge von bis zu 9.000 EURO abzuschließen.
 6. Vorrangseinräumungen zu genehmigen.
 7. Miet- und Pachtverträge über eine Jahressumme bis einschließlich 12.000 EURO im Einzelfall abzuschließen.
 8. Über den Erwerb von Grundstücken zum Verkehrswert bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 25.500 EURO im Einzelfall zuzüglich Nebenentschädigungen zu entscheiden und Grundstücke bis zu einer Größe von 150 m² im Einzelfall zum Verkehrswert zu veräußern.
 9. Bewegliches Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall zu veräußern.
 10. die Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Erschließungsanlagen

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.04.2011 in der Fassung vom 13.12.2012 außer Kraft.

HINWEIS:

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.01.2021	Amtsblatt Nr. 02/2021 vom 03.02.2021	04.02.2021
1. Änderung	22.06.2022	Amtsblatt Nr. 10/2022 vom 08.07.2022	09.07.2022